

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 4. April 2022

Nr. 14

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 55 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt „Einführung und Betrieb des Verfahrens newsystem“ der Firma AXIANS Infoma
- 56 Abfallwirtschaft; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Wachtmann Rohstoffhandel GmbH

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 57 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)
- 58 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)
- 59 Aufgebot

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

55 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt „Einführung und Betrieb des Verfahrens newsystem“ der Firma AXIANS Infoma

zwischen der **Stadt Drensteinfurt**, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister Carsten Grawunder,

im Folgenden „**Stadt Drensteinfurt**“ genannt,

und

dem **Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe**, Bismarckstraße 23, 32657 Lemgo, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Dieter Blume und den Geschäftsleiter Lars Hoppmann,

im Folgenden „krz“ genannt,

§ 1 Vorbemerkung

1. Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt, ein modernes Client/Server-basierendes Verfahren für das Finanzwesen (Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung und das Veranlagungswesen) und den damit im Zusammenhang stehenden Annexaufgaben und Prozesse einzuführen. Das einzuführende Verfahren soll die Stadt Drensteinfurt in die Lage versetzen, spätestens zum 01.01.2022 ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Finanzbereich mit Hilfe der Software Infoma newsystem nachzukommen. Die Verfahrenseinführung, der

Support und der anschließende technische Betrieb des Finanzwesens sollen auf das krz übertragen und von dort auch durchgeführt werden. Dazu wird das krz das Verfahren Infoma newsystem im produktiven Einsatz bereitstellen.

2. Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1985 (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NRW -), GV.NRW S. 41 in der Fassung der letzten Änderung vom 05. April 2005 und der §§ 1 und 23 Abs. 1 erster Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung schließen die Stadt Drensteinfurt und das krz die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der der Stadt Drensteinfurt im Bereich des Finanzwesens obliegenden Aufgaben der Einführung, des Supports und des technischen Betriebes eines Anwendungsverfahrens einschließlich damit zusammenhängender Annexaufgaben des Finanzwesens gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG NRW durch eine delegierende Vereinbarung von der Stadt Drensteinfurt auf das krz. Im Einzelnen gehen folgende Aufgaben des Finanzwesens von der Stadt Drensteinfurt auf das krz über:

1. Einführung

Das Verfahren Infoma newsystem für die Stadt Drensteinfurt wird in einer eigenständigen Instanz auf der Systemum-

gebung des krz implementiert und betrieben. Die Einführung beinhaltet den Aufbau einer Test- und Produktionsumgebung sowie das Durchführen von technischen Tests und die Einführung des Verfahrens einschließlich des Erwerbs der notwendigen Lizenzen.

Im Rahmen der Einführung gehen folgende Aufgabenbereiche auf das krz über:

- Projektmanagement, einschl. Erstellung und Abstimmung eines Projektplanes
- Altdatenübernahme, insb. Analyse-, Test- und Produktionskonvertierungen
- technische Koordination und Abstimmung der Infrastruktur
- Aufbau eines Test- und Produktionssystems
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Produktivsetzung des Verfahrens bis 01.01.2022
- Soweit im Einzelfall notwendig: Unterstützung bei der Beteiligung von Personalrat, Rechnungsprüfungsamt und behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Aufgabenübertragung wird im Rahmen der festgelegten Projektorganisation zwischen der Stadt Drensteinfurt und dem krz gesondert geregelt.

2. Betrieb

Im Zuge des sich an die Einführung anschließenden Betriebs des Verfahrens gehen folgende Aufgabenbereiche auf das krz über:

- Betrieb der technischen Infrastruktur und der dazugehörigen Basis-Software
- Sicherstellung des laufenden Betriebs (inkl. Störungsmanagement)
- Veränderungsmanagement (inkl. Installations- und Upgrademanagement)
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Datensicherung
- Arbeitsvor- und Nachbereitung
- Leitungsanbindung krz – Stadt Drensteinfurt
- Programmprüfung

3. Rahmenbedingungen

Unterstützungsleistungen der Stadt Drensteinfurt sind Voraussetzung für die Ausführung der an das krz übertragenen Aufgaben des Finanzwesens. Die Stadt Drensteinfurt wird insbesondere die nachfolgend genannten Unterstützungsleistungen erbringen:

- Unterstützung bei der Benutzerverwaltung
- Begleitung der Übernahme der Daten aus der Alt-Fremd- bzw. Vorverfahren in das Verfahren Infoma newsystem
- Unterstützung beim Informationsmanagement
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z.B. Informationen zur vorhandenen Technik)
- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche (z.B. Personalrat, Städt. Datenschutzbeauftragter, Rechnungsprüfung)
- Erstellen eines Berechtigungskonzeptes

Die Stadt Drensteinfurt wird Ansprechpartner benennen, die qualifizierte, fachliche Auskünfte im Rahmen der Unterstützungsleistungen erbringen können.

§ 3 Zusammenarbeit

Die Stadt Drensteinfurt und krz arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenübertragung und -durchführung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 4 Kostenerstattung

Die Stadt Drensteinfurt erstattet dem krz die Kosten für die Einführung und den Betrieb (§ 2) nach gesonderter Vereinbarung.

Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Stadt Drensteinfurt dem krz die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallender Nebenleistungen zusätzlich erstatten. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 5 Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Finanzwesens ist auf Seiten des krz stellvertretender Geschäftsleiter Martin Kroeger und auf Seiten der Stadt Drensteinfurt Kämmerer Ingo Herbst.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

1. Ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

2. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Dieser Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

2. Die Vereinbarung wird zunächst über eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen, kann aber dessen ungeachtet frühestens zum 31.12.2025 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweils verlängerten Laufzeitende möglich.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Im Fall der Beendigung der Vereinbarung kann die Stadt Drensteinfurt zum Beendigungszeitpunkt oder einmalig zu einem vorherigen Zeitpunkt die Aushändigung ihrer vollständigen und aktuellen Daten in dem im Anwendungsverfahren standardmäßig hinterlegten Exportdatenformat verlangen. Die vollständigen Daten beinhalten sowohl die aktuellen als auch die Archivdaten. Die Kosten hierfür trägt der Partner, der die Vereinbarung gekündigt hat entsprechend dem jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnis des krz.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Aufgabendurchführung

1. Soweit das krz die vereinbarte Aufgabendurchführung infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für das krz keine nachteiligen Folgen ein.

2. Sieht sich das krz in der Durchführung der übernommenen Aufgaben behindert, zeigt es dies der Stadt Drensteinfurt unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Drensteinfurt wird in dem Fall von ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung befreit.

3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt das krz die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 9

Datenschutz

Das krz verarbeitet die Daten gemäß Art. 28 DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung). Die Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem krz ausdrücklich zugesichert. Das krz sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 10

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines Gerichtes nachweislich eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Drensteinfurt, den 26.08.2021

Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister

Carsten Grawunder
Bürgermeister

Lemgo, den 14.10.2021

Kommunales Rechenzentrum
Minden-Ravensberg/Lippe
Der Verbandsvorsteher

Dieter Blume
Verbandsvorsteher

Lars Hoppmann
Geschäftsleiter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.08./14.10.2021 zwischen der Stadt Drensteinfurt und dem Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe über die Übertragung der der Stadt Drensteinfurt im Bereich des Finanzwesens obliegenden Aufgaben der Einführung, des Supports und des technischen Betriebs eines Anwendungsverfahrens einschließlich damit zusammenhängender Annexaufgaben des Finanzwesens habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 22. März 2022

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-010/2022-001

Im Auftrag
Schulze

56

Abfallwirtschaft; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Wachtmann Rohstoffhandel GmbH

Die Wachtmann Rohstoffhandel GmbH, Bündler Str. 112, 32051 Herford, beantragt gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne der Nrn. 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Beantragt wird die Erweiterung der Lagermengen für gefährliche Abfälle von 98 t auf 600 t. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den Antragsunterlagen entnommen werden, z.B. der dazugehörenden Kurzbeschreibung.

Für das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Genehmigungsverfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 Abs. 1 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt in der Zeit vom **11.04.2022** bis einschließlich **10.05.2022** zur Einsichtnahme aus bei der

Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntstr. 1, 32427 Minden, Tel.: 05231/71-0

und bei der

Stadtverwaltung Herford, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, Erdgeschoss Registratur, Tel.: 05221 189531 oder 05221 189537 (Zentrale 05221 189-0)

Die Unterlagen können dort aufgrund der aktuellen Verbreitung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) jeweils nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der betreffenden Behörde Kontakt auf.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG können während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegung, also vom **11.04.2022** bis einschließlich **10.06.2022**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei einer der vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die entsprechende Adresse post52@bezreg-detmold.nrw.de gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und

Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin am

23.06.2022, ab 10:00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Herford, Auf der Freiheit 21, 32051 Herford statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein solcher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie

deren Vertreter und Beistände hinsichtlich einer Teilnahme Vorrang.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) - Bekanntmachung/Amtsblätter - abrufbar.

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Die Änderung der Lagermenge an gefährlichen Abfällen führt nicht zu einer Auswirkung auf Schutzgüter, die Lagerung erfolgt im bestehenden Betrieb auf geeigneten, entwässerten Flächen. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine geeignete Infrastruktur vorhanden ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 29.03.2022

Bezirksregierung Detmold

700-52.0009/22/8.12.3.1

Im Auftrag

Niemeyer

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

57 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. März 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 21-11-08, Anordnung der Verwertung) an Herrn Sançar Bellian, letzte bekannte Anschrift: Gabrielle Meret 15, 76300 Sotteville Les Rouen, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 23. März 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

58 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung eines PKW VW Polo mit der FIN WVVZZZ9NZ5Y000946

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Abholaufforderung und Anordnung der Verwertung eines PKW vom 25.03.2022, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 / Leszczynski) an Herrn Wojciech Pawel Leszczynski, letzte bekannte Wohnanschrift: 33129 Delbrück, Hoppenmeer 1, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des derzeit unbekannteten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstr. 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 4, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 25. März 2022

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

59 Aufgebot

Das Sparkassenzertifikat Nr.

307 160 671

ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenzertifikates wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 17.03.2022

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

Jens Härtel
Achim Frohss

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298